

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1940001/009-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12474

Datum

6. Dezember 2011

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 07.12.2011

Ltg.-**1052/G-18/1-2011**

G-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

Da im Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400-11 die Berechnung der Zahl der Einwohner nach der letzten Volkszählung vorgesehen ist, eine Volkszählung jedoch nicht mehr durchgeführt wird, soll die Einwohnerzahl auf andere Weise berechnet werden. Ferner sollen die an den Pensionsverband zu leistenden Pensionsbeiträge von der Landesregierung von den Ertragsanteilen einbehalten und an den Pensionsverband überwiesen werden.

Auch soll die Fassungsbezeichnung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 aktualisiert werden und sollen Mahngebühren bei der Mahnung von rückständigen Pensionsbeiträgen entfallen.

1. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 21 B-VG

1. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

2. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich. Durch die bei allen verbandsangehörigen Gemeinden erfolgte Einbehaltung der auf die Gemeinden entfallenden Pensionsbeiträge durch die Landesregierung und Überweisung dieser Pensionsbeiträge an den Pensionsverband entstehen geringe Mehrkosten beim Land. Diesen geringen Mehrkosten stehen größere Einsparungen bei den Gemeinden gegenüber, da sie diese Überweisungen nicht mehr tätigen müssen. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen nicht.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

5. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

6. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

I. Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

§ 6 Abs. 2 erster Satz NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977),
LGBl. 9400-11, lautet:

„(2) Mit Ausnahme der besonderen Gebühren (§ 19) haben die Kosten zur Deckung des den Sanitätsgemeinden erwachsenden Erfordernisses die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen zu tragen.“

Da keine Volkszählungen mehr vorgesehen sind, soll die Einwohnerzahl dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr, für das die Kostenaufteilung erfolgt, festgestellten Ergebnis entsprechen. Eine mehr als einjährige Zeitspanne für die Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl ist erforderlich, um den Gemeinden rechtzeitig vor Erstellung des Entwurfs des Voranschlages die zu erwartenden Kosten mitteilen zu können.

Zu Z. 2:

Da das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480 durch das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 ersetzt worden ist, soll das Gesetzeszitat berichtigt werden.

Zu Z. 3:

Um Missverständnisse zu vermeiden, soll klar gestellt werden, dass nicht Sanitätsgemeinden, die errichtet werden, sondern bestehende Sanitätsgemeinden dem Pensionsverband angehören.

Zu Z. 4:

Da nur Gemeinden und nicht auch Sanitätsgemeinden Beiträge an den Pensionsverband leisten sollen, sollen die Sanitätsgemeinden auch im § 46 Abs. 3 nicht angeführt werden.

Zu Z. 5:

Da gemäß § 48 Abs. 2 der gemäß § 48 Abs. 1 festgestellte Betrag auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen und bescheidmäßig vorzuschreiben ist, soll sinngemäß im § 48 Abs. 1 normiert werden, dass die verbandsangehörigen Gemeinden und nicht auch die Sanitätsgemeinden jährliche Beiträge in der Höhe von 40% des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten haben. Ferner soll der veraltete Ausdruck „40 v.H.“ durch den Ausdruck „40 %“ ersetzt werden.

Zu Z. 6:

§ 48 Abs. 2 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400-11, lautet:

„(2) Der gemäß Abs. 1 festgestellte Betrag ist vom Obmann des Pensionsverbandes im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen und bescheidmäßig vorzuschreiben.“

Da keine Volkszählungen mehr vorgesehen sind, soll die Einwohnerzahl dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr, für das die Kostenaufteilung erfolgt, festgestellten Ergebnis entsprechen. Eine mehr als einjährige Zeitspanne für die Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl ist erforderlich, damit die Einwohnerzahlen gemäß § 48 Abs. 2 identisch sind mit den Einwohnerzahlen gemäß § 6 Abs. 2.

Zu Z. 7:

Im § 48 Abs. 4 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400-11, ist vorgesehen, dass die Landesregierung mit Zustimmung der Gemeinden die auf die Gemeinden entfallenden Pensionsbeiträge von den im Wege der Landesregierung zur Überweisung gelangenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten und direkt dem Pensionsverband überweisen kann. Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen sollen stets von der Landesregierung die auf die Gemeinden entfallenden Beiträge von den im Wege der Landesregierung zur Überweisung gelangenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten und direkt dem Pensionsverband überwiesen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, dass es sich bei diesen Beiträgen nicht um die Pensionsbeiträge gemäß § 50 handelt, sondern um die Beiträge der Gemeinden an

den Erfordernissen des Pensionsverbandes, soll der Ausdruck „Pensionsbeiträge“ durch den Ausdruck „Beiträge“ ersetzt werden.

Zu Z. 8:

Das Zitat der Fundsstelle des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 soll entfallen. Ferner soll die Bestimmung über die Entrichtung von Mahngebühren im Falle einer Mahnung rückständiger Pensionsbeiträge entfallen, da die mit der Vorschreibung von Mahngebühren entstehenden Kosten höher sein können als die zu entrichtenden Mahngebühren.

1. Zu Artikel II:

Die Novelle soll am 1. Jänner 2012 in Kraft treten, da die Beiträge jährlich zu leisten sind. Es ist daher zweckmäßig, wenn eine geänderte Berechnung der anteiligen Beiträge der Gemeinden mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft tritt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung